

FSU Geschäftsstelle, Alexanderstrasse 38, Postfach 216, 7001 Chur

Per E-Mail info@are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Beat Aliesch, FSU Vorstand
info@f-s-u.ch
Chur, 13. September 2021

Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG 2) Vernehmlassungsvorlage der UREK-S

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der FSU als Fachverband Schweizer Raumplaner nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zur Vernehmlassungsvorlage der UREK-S Stellung zu beziehen.

Vorbemerkung: Die Revision 2. Etappe vervollständigt die bereits erfolgte Revision 1. Etappe (RPG 1). Der FSU möchte dies eingangs deshalb vorbereiten, da es aus seiner Sicht elementar ist, dass Grundsätze, welche im Rahmen von RPG 1 gefestigt wurden, über die Revision 2. Etappe nicht aufgeweicht werden. Zu diesen Grundsätzen gehört auch der Trennungsgrundsatz.

Der Entwurf der UREK-S umfasst vier zentrale Themen:

- (1) Stabilisierung der Zahl der Gebäude und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}, Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}, Art. 24g, Art. 38b, Art. 38c).
- (2) Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c, Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2, Art. 18^{bis}).
- (3) Ausnahmen für das Bauverbot ausserhalb der Bauzonen (Umnutzungen, Ökonomiegebäude, Gewerbe, u.a.) (Art. 24^{bis}, Art. 24^{ter}, Art. 24^{quater}, Art. 24e Abs. 6, Art. 27a, Art. 34 Abs. 2 Bst. c).
- (4) Spezialbestimmungen im Interesse der Landwirtschaft (Art. 16 Abs. 4, Art. 16a Abs. 1^{bis} und 2).

2/9

(1) Stabilisierung der Zahl der Gebäude und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen

Der FSU begrüsst die in Art. 1 und 3 der Vorlage neu formulierten Ziele und Grundsätze. Begrüsst wird der neue Grundsatz, wonach Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone in einem flächensparenden, die Bodenversiegelung begrenzenden Mass auszuführen sind (Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}) und dass nicht nur Bauten sondern – mit wenigen Ausnahmen – auch Anlagen unter diesen Geltungsbereich fallen.

Stabilisierung Anzahl Gebäude

Als dezidiert nicht zielführend und aus Sicht der Praxis mangelhaft erachtet der FSU die im Vorschlag der UREK-S vorgesehene Umsetzung der Stabilisierung der Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone. Die Umsetzung erfolgt gemäss Vorschlag UREK-S einzig auf dem Kriterium der «Anzahl Gebäude» gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Die Abstützung auf diese Grundlage ist untauglich und referenziert zu wenig auf die raumplanerische Zielsetzung einer möglichst guten Einordnung in die Landschaft. Wenn nur die Anzahl der Gebäude betrachtet wird, werden Kleinstbauten mit wenigen Quadratmetern Fläche gleichwertig wie Grossbauten mit mehreren hundert Quadratmetern Fläche betrachtet.

Neubauten ausserhalb der Bauzone entstehen von Gesetzes wegen grösstenteils im Zusammenhang mit der Landwirtschaft (bzw. der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Erfordernisse). Dabei werden in aller Regel bestehende kleinere Gebäude durch grosse Gebäude ersetzt, dies mit entsprechend verstärkten Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Das Kriterium «Anzahl Gebäude» erfüllt somit den beabsichtigten Zweck offensichtlich nicht. Auch unter Erfüllung des langfristig angelegten Mechanismus der Kompensation wird dem raumplanerischen Ziel, die Landschaft zu schonen, in keiner Weise und nicht ausreichend nachgekommen. Den Erfordernissen wäre bereits Genüge getan, wenn als Kompensation für grosse Neubauten Kleinstbauten entfernt würden. Führt man sich vor Augen, dass in der Praxis vor allem bestehende *kleinere* Gebäude durch *grosse* Gebäude ersetzt werden, dann muss in der Konsequenz die Zielsetzung folglich darin bestehen, die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone zu reduzieren.

Zudem bleibt unklar, was mit dem Begriff der «Stabilisierung» tatsächlich gemeint ist. Unter Stabilisierung kann ebenso eine Nichtzunahme wie eine verlangsamte Zunahme verstanden werden. Als Ziel muss hier klar gesetzt werden, dass die Anzahl Gebäude nicht mehr weiter zunimmt, bzw. unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sogar reduziert wird.

Eine Umsetzung der Stabilisierungsziele über den Richtplan ergibt sich bereits aufgrund des nicht verständlichen Vorschlags der UREK-S, wonach gemäss Art. 38c erst nach achtjähriger negativer Entwicklung eine Festlegung im Richtplan vorgesehen ist (mit Umsetzungsfrist von 16 Jahren ab Inkrafttreten der Revision). Es ist nicht nach-

3/9

vollziehbar, weshalb nicht analog zu RPG 1 sofort Massnahmen in die kantonalen Richtpläne aufgenommen werden müssen, beziehungsweise weshalb nicht ähnlich kurze Umsetzungsfristen gesetzt werden, wie dies bei RPG 1 zum Beispiel im Bereich der Mehrwertabgabe der Fall war.

Die in Art. 38c angedachte Umsetzung erscheint nebst den genannten Unzulänglichkeiten zudem auch als zu kompliziert.

Stabilisierung Bodenversiegelung

In Bezug auf die Stabilisierung der Bodenversiegelung ist aus raumplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die Landwirtschaft davon ausgenommen wird, zumal sie massgebend zur Versiegelung ausserhalb der Bauzone beiträgt. Ein weiteres Privileg der Landwirtschaft ist sachlich nicht begründbar. Dem Ziel zwar unterstellt, bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch ausgeblendet werden Energie- und Verkehrsanlagen. Diese Regelung ist in sich widersprüchlich.

Summiert man Landwirtschaft, Energie- und Verkehrsanlagen, bestehen kaum noch nennenswerte weitere Tatbestände, die zu Bodenversiegelung führen. Ebenfalls unverständlich ist, dass das Ziel der Stabilisierung der Bodenversiegelung auf ganzjährig bewirtschaftete Gebiete beschränkt wird. Dies lässt befürchten, dass insbesondere der Bau touristisch genutzter Gebäude und Anlagen in Berg- und Algebieten weiter vorangetrieben werden kann. Insgesamt wird somit mit dem vorliegenden Vorschlag zur «Stabilisierung der Bodenversiegelung» ein anzustrebendes Ziel formuliert, jedoch durch mehrere Mechanismen und Ausnahmen gleichzeitig unterwandert und eine Zielerreichung verunmöglicht. Auch hier bleibt zudem die Definition des Begriffs der «Stabilisierung» unklar.

Anträge:

Der FSU begrüsst die neu formulierten Zielsetzungen zur Stabilisierung der Zahl der Gebäude und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone. Der FSU erachtet die Abstützung der Umsetzung auf dem alleinigen Kriterium der Anzahl Gebäude als völlig unzulänglich und ungenügend. Als Kriterium muss der Fussabdruck oder das Volumen der Bauten und Anlagen gelten. Zudem ist das Ziel der Stabilisierung der Bodenversiegelung umfassend und ohne die nun vorgesehenen weitergehenden Ausnahmen vorzugeben. Insbesondere die Landwirtschaft ist einzubeziehen.

Die Umsetzung ist auf raumplanerisch begründeten Kriterien abzustützen und eine zeitnahe und verpflichtende Umsetzung über den kantonalen Richtplan ist vorzusehen. In diesem Sinne sind Art.8 Richtplaninhalte zu ergänzen und in Art. 34c ist eine Übergangsfrist analog RPG1 festzulegen (Richtplananpassung innert 5 Jahren, bei Nichtvorliegen sind alle neuen Gebäude kompensationspflichtig).

Zur Berichterstattung ist kein spezifischer Artikel notwendig. Sie soll im Rahmen der heute schon periodischen Berichterstattung der Kantone an den Bund erfolgen.

4/9

Abbruchprämie (Art. 5)

Der FSU unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen, den Abbruch von Gebäuden ausserhalb der Bauzone in geeigneter Form zu unterstützen. Die in Art. 5 Abs. 2^{bis} vorgeschlagene Abbruchprämie wäre ein solcher Ansatz. In der jetzigen Ausformulierung bestehen jedoch grosse Bedenken in seiner Wirkung.

Gemäss Vorschlag soll bei einer Beseitigung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen eine Abbruchprämie auch dann ausgerichtet werden, wenn ein Ersatzbau erstellt wird. Damit würde gemäss den Überlegungen der UREK-S ein Anreiz für den Ersatz bestehender landwirtschaftlicher Gebäude geschaffen.

Dies widerspricht diametral den Bestrebungen, Gebäudebestand und Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren, beziehungsweise sogar eher zu reduzieren. Dieser Vorschlag resultiert faktisch in einer subventionierten Erneuerung des landwirtschaftlichen Gebäudebestands und wird vom FSU klar abgelehnt. Und konsequenterweise müssten diese Bauten und Anlagen auch beim Stabilisierungsziel berücksichtigt werden.

Da neue Gebäude insbesondere der Landwirtschaft regelmässig grösser sind und sich landschaftlich meist schlechter einpassen als ältere Bauten, würde allenfalls sogar ein Anreiz für den Abbruch traditioneller, landschaftsprägender landwirtschaftlicher Wohnbauten gesetzt. Im Bereich des zonenkonformen Wohnens wäre langfristig ein Verlust von landschaftstypischen, identitätsstiftenden Bauernhäusern die Folge. Die Landschaften sind geprägt durch diese meist nicht formell geschützten typischen Bauten. Diese Wohnbauten, die bereits aufgrund des eingeschränkten Wohnkomforts ohnehin unter Druck stehen, würden wohl meist durch uniforme, wenig werthaltige Zweckbauten ersetzt. Schliesslich sind auch formell geschützte Gebäude bei den Abbruchprämien nicht ausgenommen. Es wäre schlichtweg absurd, wenn eine geschützte Baute aus einem Schutzstatus entlassen und dann noch mit einer staatlichen Prämie abgebrochen würde.

Dem FSU stellt sich weiter die Frage, ob die Finanzierung dieser Abbrüche über die Erträge aus der Mehrwertabgabe richtig ist. So müsste man im Lichte der Gleichbehandlung beispielsweise auch für Beseitigungen von Kieswerken, die wegen Beendigung einer Kiesentnahme abgebrochen werden müssen, eine solche Prämie bezahlen. Solche Beseitigungen erfolgen in der Regel im Rahmen eines Vollzugs rechtlicher Pflichten und werden nicht noch aus Mehrwertabgaben finanziert. Es stellt sich somit die Frage, weshalb Abbrüche nicht grundsätzlich auf der Basis vertraglicher oder verfügbarer Pflichten erfolgen können.

Die Finanzierung aus der Mehrwertabgabe ist sachfremd. In Art. 5 RPG geht es um den Ausgleich *planungsbedingter* Vor- und Nachteile. Das Schaffen finanzieller Anreize für Abbrüche hat nichts mit einem planungsbedingten Nachteil zu tun und ist daher nicht über die Mehrwertabgabe zu finanzieren. Falls gleichwohl auf die Mehrwertabgabe zurückgegriffen werden soll, müsste deren Ausrichtung wohl ebenso überprüft und angepasst werden.

5/9

Der Abbruch nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone muss – spätestens, wenn Ersatzbauten geschaffen werden – als eine Pflicht betrachtet werden. Dies soweit es sich nicht um geschützte oder landschaftsprägende Bauten handelt. Das Entrichten einer Prämie ist der falsche Ansatz.

Antrag:

Der Abbruch nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone muss – spätestens, wenn Ersatzbauten geschaffen werden – als eine Pflicht betrachtet werden. Das Entrichten einer Prämie ist in diesen Fällen der falsche Ansatz.

Eventualantrag:

In der vorliegenden Form ist auf die Abbruchprämie (Art. 5 c) zu verzichten. Wird eine solche vorgesehen, ist sie nur zu entrichten, wenn keine Ersatzbaute errichtet wird. Die Finanzierung ist grundsätzlich zu überprüfen.

(2) Planungs- und Kompensationsansatz

Wie alle bisherigen Arbeiten und Vernehmlassungen zeigten, ist der Planungs- und Kompensationsansatz umstritten. Von verschiedenen Kreisen wird – nicht zu Unrecht – eine Aufweichung des Trennungsgrundsatzes befürchtet. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verständlich, weshalb der bundesrätliche Vorschlag verändert und noch weiter aufgeweicht wird. Insbesondere die Streichung in Art. 8c, wonach die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen auf Richtplanstufe konkret festgelegt werden müssen; ist unverständlich. Durch diese Streichung werden die in diesem Planungsansatz *zentralen* Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen der Prüfungsbefugnis des Bundes im Rahmen der Richtplangenehmigung entzogen. Eine Prüfung und Beurteilung von Kompensationen in den Richtplänen auf Bundesebene sind angezeigt und zwingend.

Die Öffnung der bisherigen Landwirtschafts- bzw. Nichtbauzone für kantonal «beschränkte Bauzonen ausserhalb der Bauzonen» im Sinne von Art. 8c und 18^{bis} des Entwurfs ist wenig fassbar. Die Einschränkungen sind vage und es fehlt, wie bereits angesprochen, eine bundesrechtliche Prüfung und Beurteilung der Kompensationen. Weiter problematisch ist die Erweiterung der schon bisher zahlreichen Ausnahmen um die unbestimmten Mehrnutzungen nach Art. 8c/18^{bis}. Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten kann damit ohne verbindliche Vorgaben und Grenzen umgangen werden, was voraussichtlich zu einer baulichen Mehrnutzung des Bodens ausserhalb der Bauzone führen wird.

Mit dem Vorschlag von «Spezialzonen» (Art. 8c) sollen standortgebundene Bauten zulässig sein, welche zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen sollen und nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten sollen (gestützt auf kantonale Richtli-

6/9

nien) zu Wohnzwecken umgenutzt werden können. Es stellt sich hier zunächst die Frage, wie in Verbindung mit einer Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone eine Verbesserung erzielt werden soll. Wenn beispielsweise Stallgruppen unter dem Titel «standortgebunden» zu Ferienhäusern werden ohne anderweitige Aufwertungsmassnahmen in die Waagschale zu werfen, wird die Situation aus raumplanerischer Sicht nicht verbessert, sondern nur beeinträchtigt und das Kulturgut banalisiert. Nicht mehr erforderliche Gebäude innerhalb von Kulturlandschaften sind im Grundsatz zu entfernen nicht durch Umnutzung zu Ferienhäusern zu zementieren. Hier sind insbesondere die weitreichenden negativen räumlichen Folgen von Umnutzungen landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnzwecken mit unvermeidlich nachfolgenden Forderungen nach besseren Erschliessungsstrassen, Gärten, Sitzplätzen, Parkplätzen, Nebenbauten etc. zu berücksichtigen und zu verhindern.

Es muss befürchtet werden, dass mit diesen äusserst vagen Vorgaben der Druck in Richtung einer «laschen» Umsetzung auf kantonale, regionale und kommunale Behörden sowie auf Planungsbüros enorm zunehmen und diesem nicht immer standgehalten werden wird.

Insgesamt resultiert eine fragwürdige Aufweichung der bundesrätlichen Vorlage. Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass angesichts dieser Aufweichungen im Bericht von einer «Stärkung» des Trennungsgrundsatzes die Rede ist. Aus Sicht des FSU ist eher das Gegenteil der Fall.

Antrag:

Auf den Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c und 18^{bis}) in der vorliegenden Form ist zu verzichten. Zu prüfen ist, wieweit stattdessen der Vorschlag des Bundesrates beizubehalten ist. Eine Kompensation ist jeweils umgehend vorzunehmen und bereits auf Richtplanstufe zu definieren.

(3) Ausnahmen ausserhalb der Bauzone

Um die weitere Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen zu reduzieren, sind die bereits sehr zahlreichen Ausnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Gemäss Vorschlag der UREK-S sind stattdessen Erweiterungen dieser Ausnahmen vorgesehen. Anstelle von pauschalen Erweiterungen würde man – auch im Lichte der ganzen Diskussionen – erwarten, dass allfälligen weiteren Ausnahmen Streichungen und / oder Schärfungen bisheriger Ausnahmen nach Art. 24 ff entgegen stünden. Dem ist nicht so. Die vorgesehenen Erweiterungen laufen zum einen dem Trennungsgrundsatz zuwider, zum andern ist deren Notwendigkeit nicht ersichtlich. So können "thermische Netze" (Art. 24ter) problemlos gestützt auf die Grundnorm von Art. 24 RPG beurteilt werden.

Antrag.

Die Revision 2. Etappe ist konsequent auszugestalten, dass die mit RPG 1 erreichten

Fortschritte weiter gefestigt und nicht durch neue Ausnahmen ausserhalb der Bauzone unterlaufen werden. Art. 24bis und Art.24ter sind zu streichen.

(4) Spezialbestimmungen im Interesse der Landwirtschaft

In Artikel 16 sieht der Vorschlag der UREK-S verschiedene Neuerungen im Interesse der Landwirtschaft vor. Das Anliegen, dass in Landwirtschaftszonen landwirtschaftliche Nutzungen Vorrang gegenüber zonenwidrigen baulichen Nutzungen haben sollen, ist richtig. Dabei zu beachten ist, dass die Landwirtschaftszone multifunktional ist und auch ihre Funktionen für die Förderung der Biodiversität, den ökologischen Ausgleich und die Naherholung beibehalten können muss. In diesem Kontext nicht unproblematisch erscheint Art. 16a Abs. 2, welcher letztlich zu noch mehr grossen Stallbauten ausserhalb der Bauzonen führen wird und eine weitere Förderung der Intensivtierhaltung bedeutet.

<p><i>Antrag:</i> <i>Art. 16a Abs. 2 ist zu streichen.</i></p>
--

(5) Thema Lehre und Forschung

Die vorliegende Revision widerspiegelt die stets steigende Komplexität im Umgang räumlicher Aspekte. Um dies fachlich bewältigen zu können, ist die Sicherstellung einer hochstehenden Lehre und Forschung unabdingbar. Raumplanung ist seit 1969 ein Verfassungsauftrag. Für die Umsetzung von Verfassungsaufträgen werden die dafür nötigen Gesetze erlassen und darin die zum Vollzug nötigen Ausbildungen sichergestellt. Ein Artikel im Raumplanungsgesetz zur Sicherstellung einer hochstehenden Forschung und Ausbildung in Raumplanung fehlt jedoch. Das Raumplanungsgesetz ist eines der wenigen Bundesgesetze, das über keinen Artikel zur Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung verfügt.

Die führenden Fachverbände in der Raumplanung warnen seit längerem, dass sich ein eklatanter Fachkräftemangel in Raumplanungsberufen abzeichnet, verstärkt durch eine Schwächung der Lehre in Raumplanung auf universitärer Stufe. Es besteht *dringender* Handlungsbedarf in den Bereichen Nachhaltigkeit und Raumplanung. Eine Aufnahme dieser Grundaufgabe als «besondere nationale Aufgabe» im Gesetz würde die Voraussetzungen schaffen, damit z. Bsp. analog zur Erdbebenforschung, welche unter diesem Titel im ETH-Bereich angesiedelt ist, die nötigen Schritte für die künftige Sicherung einer hochstehenden Forschungs- und Lehrtätigkeit in die Schweiz eingeleitet werden.

Die vier Planerverbände FSU, EspaceSuisse, SIA und bauenschweiz haben im Rahmen der Beratung der BFI-Vorlage im Jahr 2020 mit einem Schreiben vom 18. September 2020 an die Ständerätinnen und Ständeräte auf das Thema hingewiesen. Der Antrag für eine Sonderfinanzierung im Rahmen der BFI wurde im Nationalrat

9/9

zwar zurückgezogen, nach wie vor weist das Thema Dringlichkeitscharakter auf und steht aktueller denn je auf die Pendenzenliste der WBK-S.

Antrag.

Wir beantragen im Rahmen von RPG2 einen Artikel im RPG zu verankern, welcher eine hochstehende Ausbildung und Forschung sicherstellt.

Sehr geehrte Damen und Herren, der FSU als massgebender Fachverband für Raumplanung bittet Sie um Berücksichtigung der dargelegten Anliegen und der Anträge.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FSU

Der Präsident



Frank Argast

Die Geschäftsführerin



Esther Casanova

Beilage:

Schreiben der Planerverbände FSU, EspaceSuisse, SIA und bauenschweiz vom 18. September 2020 an die Ständerätinnen und Ständeräte:
„Intensivierung von Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen in der Raumplanung zur Umsetzung des Verfassungsauftrags!“

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

bauenschweiz
constructionsuisse
costruzionesvizzera

Chur, 18. September 2020

Intensivierung von Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen in der Raumplanung zur Umsetzung des Verfassungsauftrags!

Sehr geehrte Frau Ständerätin
Sehr geehrter Herr Ständerat

Erfreulicherweise hat der Nationalrat am 8. September 2020 den Antrag der WBK-N vom 13.08.20, den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich um 15 Millionen auf 10'825.7 Millionen Franken (BB 4) zu erhöhen, mit einer deutlichen Mehrheit gutgeheissen. Die führenden Fachverbände für Planen und Bauen in der Schweiz unterstützen die Intensivierung von Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen. Den Verpflichtungskredit für projektgebundene Beiträge für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung um 5 Millionen auf 128.7 Millionen Franken (BB 5) wurde leider abgelehnt.

Nachhaltigkeit ist ein Verfassungsauftrag und die Umsetzung liegt in der Verantwortung von Bund und Kantonen. Die Querschnittsdisziplin, die sich mit der konkreten Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung unseres Lebensraums beschäftigt, ist die Raumplanung. Diese ist eng mit der Politik auf allen Staatsebenen verbunden und von besonderer nationaler Bedeutung. Die Raumplanung steht aktuell vor den grössten Herausforderungen in der Geschichte der Disziplin und es wartet eine steigende Anzahl von Vollzugsproblemen dringend auf eine Lösung. Gelingt es den Kantonen nicht, in den kommenden 8-10 Jahren generell gute Lösungen für Raumplanungsprobleme zu präsentieren, könnte der heute noch starke Rückhalt in der Bevölkerung für die Raumplanung absinken und die nachhaltige Entwicklung für Jahre, wenn nicht Jahrzehnte blockieren. Dies kann in der Folge zu gravierenden volkswirtschaftlichen Problemen führen. In der Wissenschaft fehlen jedoch genügend Expertinnen und Experten, um den anstehenden Problemen sachgerecht begegnen zu können.

Die Politik ist in Zukunft noch mehr auf die Unterstützung durch fachkundige Expertinnen und Experten der Raumplanung angewiesen. Die Kantone und Gemeinden sind mit der Umsetzung der ersten Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG1), die das Schweizer Stimmvolk 2013 mit fast Zweidrittelmehrheit angenommen hat, stark gefordert. Die anstehende 2. Revisionsetappe (RPG2) macht wiederum deutlich, wie anspruchsvoll eine fachlich fundierte Interessensabwägung im Bereich der Raumplanung ist.

Trotz griffigem revidiertem Raumplanungsgesetz stellt das dynamische Wachstum die Schweiz auch in Zukunft vor grosse raumwirksame Herausforderungen. Insbesondere die sorgfältige Abstimmung von Siedlung, Landwirtschaft, Freiraum und Verkehr ist eine Aufgabe, die sämtliche Akteure - private und öffentliche auf allen staatlichen Ebenen - stark fordert. Erhalt und Weiterentwicklung wichtiger Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, Recycling und Entsorgung sowie im Gesundheits- und Bildungswesen stehen an. Als Folge des gesellschaftlichen Wandels verändert sich zudem der Bau von Wohnungen und Gewerbeliegenschaften. Infrastrukturvorhaben bedingen eine umsichtige Planung und räumliche Abstimmung, wenn sie nachhaltig wirken sollen. Volkswirtschaftliche Fehlinvestitionen oder andere unerwünschte Folgen sind zu vermeiden.

Bei der Lösung dieser multidisziplinären Herausforderungen ist die Versorgung der Wirtschaft, der Infrastrukturanbieter und der öffentlichen Verwaltungen mit ausreichend Fachkräften von entscheidender Bedeutung. Der knapper werdende Raum, der schonende Umgang mit den Ressourcen, der Klimawandel, die Eindämmung der Zersiedelung, die Schonung des Kulturlands und die Siedlungsentwicklung nach innen erfordern künftig deutlich mehr Fachwissen und Kompetenz für anspruchsvolle Planungsprozesse. Bei vielen Vorhaben sind zudem grenzüberschreitende Abstimmungen der räumlichen Auswirkungen nötig. Hinzu kommt eine zunehmend wachstumskritische Haltung der betroffenen Bevölkerung, die an die Planungsprozesse und die öffentliche Mitwirkung hohe Anforderungen stellt. Die Dauer komplexer Planungsverfahren erschwert den Werterhalt und die Weiterentwicklung der Infrastruktur, die einen wichtigen Faktor im internationalen Standortwettbewerb darstellt. Die digitale Transformation löst neue raumplanerische Fragestellungen aus und bietet gleichzeitig Möglichkeiten für die Entwicklung innovativer Planungstechnologien.

Der ETH-Bereich mit seinen schweizweit tätigen Forschungsanstalten und Hochschulen ist prädestiniert, hierzu eine Führungsrolle zu übernehmen. Der Präsident des ETH-Rats, Prof. Dr. Michael Hengartner, hat dazu gegenüber dem FSU die Unterstützung des ETH-Bereichs signalisiert. Für einen effektiven Vollzug der Raumplanungsinstrumente ist es nötig, die anwendungsorientierte Forschung zu Nachhaltigkeitsthemen parallel und komplementär zu verstärken. Die Fachhochschulen leisten schon heute wichtige Basisarbeit in der anwendungsorientierten Forschung. Durch eine geeignete Koordination mit den Forschungsschwerpunkten im ETH-Bereich soll dies zu einem qualitativ besseren und effektiveren Vollzug der Raumplanung in der Schweiz führen.

Die führenden Fachverbände der Schweiz unterstützen deshalb den eingangs genannten Beschluss des Nationalrats für die Aufstockung der Beiträge für die Nachhaltigkeit in der BFI-Botschaft und bitten Sie um Ihre wohlwollende Unterstützung im Rahmen der Vorberatung in der WBK-S. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

FSU

Frank Argast, Präsident

Espace Suisse

Jean François Steiert, Präsident

SIA

Stefan Cadosch, Präsident

bauenschweiz

Hans Wicki, Präsident